

Sachsische
Sagazin,

Achtes Stück, vom 30ten April, 1786.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedrich Fickelscherer.

I.

Churfürstl. Sächf. Ober-Amts-Patent,
die gebührende Ansuchung der Belehnung der Lehn- oder Erb-
Güther bey den Landesherrl. Aemtern in dem Markgrafth.
Oberlausitz, betreffend.

Datum Schloß Ortenburg zu Budislin, den 17. Nov. 1785.

Des Durchl. Churfürstens zu Sachsen und Markgrafens in Ober- und
Niederlausitz 2c. der Zeit bestallter Oberamts-Verwalter im Markgraf-
thum Oberlausitz, Amtshauptmann des Budislin. Kreises, und Appellations-
Rath, Ich, Joh. Wilh. Traugott v. Schönberg, auf Culm, Reuhof,
Luga, Trattlau, Reutnitz und Nieda, entbiete den — — so wie allen und jeden
Lehnleuten überhaupt, meine — — Demnach Höchstgedachte Ihre Churfürstl.
Durchl. mein gnädigster Herr, damit die, wegen des Fatalis zur Lehnsuchung bey
erkauften, ertauschten, oder durch andere titulos acquirirten Lehnen, in Oberlausitz
bisher bestandene Observanz, zu der Vasallen Wissenschaft gebracht, und alle, aus
einer Unwissenheit derselben, erwachsende Unordnung abgestellt, auch die Zeit, wenn
das Fatale zur Lehnsuchung, bey erkauften oder ertauschten Lehnen, seinen Anfang
nehmen solle, bestimmt angegeben, und nicht bloß auf die Willkühr des Verkäufers
gestellt werde, mittelst eines zu publicirenden Oberamts-Patents bekannt zu machen,
anbefohlen: daß alle diejenigen, so Lehne durch Kauf, Tausch, oder andere titulos
acquiriren, um die Belehnung binnen Jahr und Tag, von der Zeit des, von dem
Contrahenten bey der Lehn- Curie eingereichten Contracts, oder, da sie keine Be-
stätigung des Guths-Kaufes verlangten, von der Zeit, da der Käufer zu dem Besitze
des erkauften Guths gelanget, angerechnet, gebührend ansuchen sollen; Als will
Nahmens mehrhöchstgedachter Ihre Churf. Durchl. und in aufhabender Ober-
amts-Verwaltung sothane, auf vorangezogene Observanz sich gründende gnädigste
Wissens,